

Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

Dienstvereinbarung

Nutzung elektronischer Dienste für die Kommunikation innerhalb eines Kollegiums

zwischen

dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

und

dem Gesamtpersonalrat Schule

beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

1 Präambel

Die Kommunikation mit elektronischen Medien hat die Arbeitswelt umfassend verändert und schreitet auch in den Schulen immer weiter voran. Die Übermittlung von Nachrichten ist damit jederzeit möglich. Damit kann die Erwartungshaltung von Schulleitungen oder auch Kolleginnen und Kollegen untereinander verbunden sein, dass übermittelte Nachrichten an das Kollegium auch umgehend zur Kenntnis genommen und ggf. auch umgehend bearbeitet werden. Dies führt in Abhängigkeit von der Organisation der elektronischen Kommunikation zwischen Schulleitung und Kollegium zu einer Veränderung von Arbeitsabläufen und nimmt Einfluss auf die außerunterrichtliche Arbeitszeitgestaltung. Hierbei kommt es zu Abgrenzungsproblemen von Arbeitszeit und Privatleben und dadurch zu einer Entgrenzung von Arbeit.

Die zunehmende Informationsflut durch elektronische Dienste bindet in immer stärkerem Maße Arbeitskraft, die naturgemäß begrenzt ist; sie strukturiert damit außerunterrichtliche Tätigkeit von Lehrkräften neu, ohne etwa aktuell gegebene pädagogische Erfordernisse und die individuelle Arbeitsplatzgestaltung unter Einschluss des Beschäftigungsumfangs zu berücksichtigen.

Die gesundheitlichen Gefahren der ständigen Erreichbarkeit haben dazu geführt, dass innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung Regularien für die Kommunikation mit elektronischen Medien eingeführt wurden bzw. an solchen Regularien gearbeitet wird, um die Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten.

Dies soll auch die vorliegende Dienstvereinbarung für das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel weiterhin leisten.

Die gesetzlichen Grundlagen für elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation, namentlich im Hessischen Schulgesetz (HSchG), im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), in der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ vom 04.02.2009 (ABl. S. 131), in der Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen E-Mail-Adressen durch Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen an Schulen (E-Mail-Richtlinie Schule) sowie die hierfür durch Erlasse getroffenen Bestimmungen bleiben durch diese Dienstvereinbarung unberührt.

2 Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien

Die Anschaffung oder Verwendung eines privaten Computers, Laptops oder Smartphones für dienstliche Zwecke kann nicht verlangt werden.

Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien ist die Bereitstellung einer dienstlichen Email-Adresse mit einem Zugang über einen dienstlichen Rechner des Schulnetzes bzw. eines entsprechend abgesicherten Netzwerkes des Schulträgers. Dabei ist zu beachten, dass derartige Rechner in angemessener Zahl vorhanden sein müssen, so dass es nicht zu unangemessenen Wartezeiten für die Lehrkräfte kommt. Sicherzustellen ist auch, dass ein vertraulicher Zugang (z.B. Sichtschutz) zu den Mails auf den Dienstrechnern möglich ist.

3 Elektronische Dienste

3.1 Begriff

Diese Dienstvereinbarung und die E-Mail-Richtlinie regeln die dienstliche Handhabung elektronischer Kommunikation durch die von der Schule zur Verfügung gestellten elektronischen Dienste. Diese

umfassen elektronische Werkzeuge wie z.B. die dienstliche E-Mail-Adresse, datenschutzkonforme Programme zum Austausch von Informationen durch Kurznachrichten (Messenger-Dienste), Software zur Planung und Anzeige von Vertretungsregelungen sowie die Dienste des hessischen Schulportals. Ausgenommen hiervon bleibt die fernmündliche Kommunikation.

3.2 Soziale Netzwerke und kommerzielle Messenger Dienste

Die Kommunikation über öffentlich zugängliche soziale Netzwerke und Messenger -Dienste im Dienstgebrauch stellt häufig ein Problem dar. Sie verstößt gegen den Datenschutz, wenn personenbezogene Daten und vertrauliche Mitteilungen weitergeleitet werden und sie verstößt gegen die Verschwiegenheitspflicht, wenn dienstliche Angelegenheiten weitergeleitet werden. Deshalb ist auf die Nutzung dieser elektronischen Form der Kommunikation im Dienst zu verzichten. Zur dienstlichen Kommunikation personenbezogener Daten und Dokumente innerhalb der Schule sind daher schulintern administrierte Messenger-Dienste wie z.B. „Nextcloud-Talk“ oder die ins Schulportal integrierten entsprechenden Dienste zu verwenden, wenn sie an der Schule zur Verfügung stehen.

3.3 Anzahl der Dienste für die innerschulische Kommunikation

Die Schulgemeinde einigt sich unter Beteiligung der zuständigen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz, auf einen elektronischen Dienst für die innerschulische Kommunikation.

3.4 Datenschutzfreigabe

Die Verwendung nicht durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellter oder explizit empfohlener Dienste bedarf einer positiven Freigabe durch die/ den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n. Hierfür soll die Unterstützung des Hessischen Datenschutzbeauftragten angefragt werden.

4 Beibehaltung herkömmlicher Kommunikationswege

So lange die technischen und softwareseitigen Voraussetzungen nicht flächendeckend erfüllt sind, es auch immer wieder zu Ausfällen der Medien kommt und nicht alle Kolleginnen und Kollegen an der Kommunikation mit elektronischen Medien teilnehmen können, ist sicherzustellen, dass alle für den Dienstbetrieb dringend erforderlichen Informationen weiterhin auch in Papierform über die Fächer, per Aushang (auch digital) oder Mitteilungsbuch verbreitet werden.

5 Begrenzung der Anzahl der elektronischen Nachrichten

Die Arbeitsbelastung der Beschäftigten an Schulen ist hoch. Daher ist nach Möglichkeit der Zeitaufwand zu minimieren, um die elektronischen Nachrichten herauszufiltern, von denen der einzelne Kollege bzw. die einzelne Kollegin tatsächlich betroffen ist. Elektronische Nachrichten an Beschäftigte sollen daher grundsätzlich nicht über globale Verteiler, sondern zielgerichtet an die jeweilige anzusprechende Personengruppe verschickt werden. Wenn externe Personen angeschrieben werden, sollen alle E-Mail-Adressen in BCC gesetzt und ein Hinweis auf den Adressatenkreis vor den E-Mail-Text gesetzt werden.

6 Laufzeit der Mitteilungen

Mitteilungen können auf elektronischem Weg ohne Zeitverzögerung zugestellt werden. Es ist aber nicht zumutbar, dass die Beschäftigten an Schulen ständig die zur Verfügung stehenden elektronischen Dienste kontrollieren. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Einrichtung elektronischer Dienste und der Versand von Mitteilungen an Beschäftigte durch die Schulleitung auf diesem Wege ohne Einfluss auf die Anwesenheitstage der Beschäftigten im Rahmen der Unterrichtsverteilung bleibt. Insbesondere ergibt sich aus der Einrichtung elektronischer Dienste

nicht eine weitergehende Pflicht zur Einsicht in die dortigen Eingänge gegenüber den herkömmlichen Postfächern. Es sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Regelungen der E-Mail-Richtlinie verwiesen.

Dies gilt namentlich auch für Teilzeitkräfte; eine Verpflichtung auf Prüfung von Nachrichteneingängen der genutzten elektronischen Dienste planmäßig an unterrichtsfreien Tagen besteht nicht.

Eine Nachricht durch einen elektronischen Dienst gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sich die Lehrkraft nach Versand wieder in der Schule aufhält und somit verpflichtet ist - analog zur Nachricht in Papierform - Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

7 Kommunikation mit elektronischen Medien ist kein Ersatz für persönliche Gespräche

Die Kommunikation durch elektronische Nachrichten ist in der Regel auf das Notwendige beschränkt. Begründungszusammenhänge werden eingespart. Die Begründungszusammenhänge sind aber bei vielen Anweisungen wichtig, um die Akzeptanz von Anweisungen, die insbesondere in die Arbeits- und Zeitplanung der Kolleginnen und Kollegen eingreifen, bei den Betroffenen zu erhöhen. Deswegen sind die persönlichen Gespräche für die Motivation und das Schulklima unersetzlich.

8 Beteiligung des Personalrats

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Einführung der Kommunikation mit elektronischen Medien in der Schule verschiedenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten des Schulpersonalrates nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) unterliegt.

Insbesondere handelt es sich hier um § 74 und §78 HPVG.

Kassel, den 19. Juli 2023

- Unterschrift liegt vor -



Annette Knieling

Amtsleiterin

Staatliches Schulamt für den
Landkreis und die Stadt Kassel

Jens Zeiler

Gesamtpersonalrat Schule beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis
und die Stadt Kassel

Carsten Leimbach